

Steueramt des Kantons Solothurn

Juristische Personen

**Einlageblatt 15**

Beanspruchen Sie eine Ermässigung der Gewinnsteuer (Beteiligungsabzug), füllen Sie bitte das Einlageblatt 15 aus und reichen es mit der Steuererklärung ein (§§ 98 StG und/oder Art. 69, 70 DBG).

Der nachfolgende Text entspricht demjenigen des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG). Die Artikel des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechen materiell mit wenigen redaktionellen Abweichungen dem StG.

**§ 98 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern** (Art. 69 und 70 DBG)

<sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder ist sie zu mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

<sup>2</sup> Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um den darauf entfallenden Finanzierungsaufwand und einen Beitrag von 5% zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen und weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 280 (Art. 207a DBG) bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Keine Beteiligungserträge sind insbesondere

- Aufgehoben;
- Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;
- Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

<sup>4</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

<sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt

- soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht oder ein Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaften begründet und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10%, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

**Erläuterungen****Vorbemerkung**

Der Beteiligungsabzug reduziert die Gewinnsteuer. Bei teilweiser Steuerpflicht (§ 86 StG / Art. 52 DBG) sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und der gesamte Nettoertrag ohne die dem Ausland zugewiesenen und von der Besteuerung ausgenommenen Erfolgsbestandteile zu berechnen.

**I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten****A Anzahl und Art der Titel**

Art der Titel: Aktien (AK), Partizipationsscheine (PS), Genussscheine (GS), GmbH-Stammeinlagen (SE), Anteilscheine von Genossenschaften (AS), Anteile am Kapital einer SICAF.

**B Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens**

Ausländische juristische Personen werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind (§ 84 Abs. 2 StG/Art. 49 Abs. 3 DBG).

**C Nominalbetrag des gesamten Grund- oder Stammkapitals**

Als Nominalbetrag des Grund- oder Stammkapitals gilt das einbezahlte Kapital im Zeitpunkt des Anfalls des Beteiligungsertrages oder am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr).

**E Beteiligung in%**

Spalte D x 100 : Spalte C

**F Verkehrswert der Beteiligung**

Der Verkehrswert ist nur bei Beteiligungen von weniger als 10% anzugeben. Als Verkehrswert im Sinne von § 98 Abs. 1 StG/Art. 69 DBG gilt der Kurswert oder der auf Grund der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» berechnete Steuerwert.

**G Gewinnsteuerwert in Franken**

Als Gewinnsteuerwert gilt der Buchwert zuzüglich als Gewinn versteuerte stille Reserven.

**G/6 Gewinnsteuerwert der Gesamttaktiven am Ende der Steuerperiode**

Als Gewinnsteuerwert der Gesamttaktiven gilt die Summe der steuerlich massgebenden Buchwerte der Aktiven ohne allfällige Verlustvorträge und nach Abzug der Rückstellungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren verbunden sind.

**G/7 Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode**

Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen (inkl. Zinsen auf nicht nachgewiesenen Schulden, exkl. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) sowie alle Aufwendungen, die aufgrund der Verbindlichkeiten des Unternehmens anfallen. Mietaufwand sowie Zinsen, die unmittelbar auf den Umsatz entfallen (z.B. nicht ausgenützte Skonto-Offerten von Lieferanten) gelten nicht als Finanzierungsaufwand.

**H Gewinnsteuerwert in % der Aktiven**

Spalte G x 100 : Feld G/6

**II. Nettoertrag aus Beteiligungen und gesamter Nettoertrag****I Bruttoertrag**

Als Ertrag aus Beteiligungen gelten nur solche Bezüge, die beim ausrichtenden Unternehmen Gewinnausschüttungen im Sinne des StG/DBG darstellen, nämlich:

- Ordentliche Gewinnausschüttungen, wie Dividenden auf Aktien und Partizipationsscheinen, Gewinnanteile auf GmbH-Stammeinlagen, Zinsen auf Genossenschaftsanteilen, Ausschüttungen auf Genussscheinen usw.;
- ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen;
- verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. als Provisionen oder Regiespesen bezeichnete übersetzte Leistungen, soweit sie bei der ausrichtenden Gesellschaft als Gewinn besteuert werden (für ausländische Gesellschaften beurteilt sich diese Frage ausschliesslich nach dem StG/DBG);

Die Beteiligungserträge sind so anzugeben, wie sie im deklarierten Reingewinn enthalten sind. In der Regel ist dies für Erträge schweizerischer Beteiligungen der Bruttobetrag, für Erträge ausländischer Beteiligungen der Nettobetrag. Sind im deklarierten Reingewinn noch zurückerhaltene Quellensteuern enthalten, die von früheren Beteiligungserträgen abgezogen worden waren und für die noch kein Beteiligungsabzug beansprucht worden ist, so gehören auch diese zurückerhaltenen Steuerbeträge zum Beteiligungsertrag der Steuerperiode.

**J Abschreibung im Zusammenhang mit dem Ertrag**

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Ertrag stehenden Abschreibungen in Abzug zu bringen. Solche Abschreibungen reduzieren zudem die Gestehungskosten der Beteiligung.

**L Verwaltungsaufwand**

Für die Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen ist ein Beitrag von 5% des Ertrages nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Abschreibung zur Deckung des Verwaltungsaufwandes in Abzug zu bringen. Der Nachweis der effektiven Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Kann die tatsächliche Verursachung nicht nachgewiesen werden, wird der gesamte Verwaltungsaufwand – gleich wie der Finanzierungsaufwand – aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt.

**M Finanzierungsaufwand**

Der auf die Beteiligung entfallende Finanzierungsaufwand berechnet sich aufgrund des Verhältnisses des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der Gesamttaktiven grundsätzlich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Feld G/7 x Spalte H).

**N Gewinn**

Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge) sind in Spalte O einzutragen.

**N/6 Nettoertrag aus Beteiligungen**

Summe N/1 - N/5

**O Verlust**

Der Nettoertrag aus Beteiligungen berechnet sich ohne Einbezug der Verluste aus Beteiligungen (Finanzierungsaufwandüberhänge).

**III. Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer****Gesamter Reingewinn**

Als gesamter Reingewinn gilt der steuerbare Reingewinn (nach Verlustverrechnung). Die auf drei Dezimalen berechnete, prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer ist in die Steuererklärung zu übertragen.



**I. Zusammensetzung der Beteiligungen und Total der Finanzierungskosten**

Zeile	Spalte: A	B	C	Beteiligung			G	H	
				D	E	F			
1									
2									
3									
4									
5									
6	Gewinnsteuerwert der Gesamtkonten am Ende der Steuerperiode							100%	
7	Total der Finanzierungskosten in der Steuerperiode							100%	

**II. Nettoertrag der Beteiligungen**

Zeile	Spalte: I	J	K	L	M	Nettoertrag (Spalte K./Spalten L. und M)		
						N	O	
1								
2								
3								
4								
5								
6	Nettoertrag aus Beteiligungen							

**III. Staatssteuer: Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer bei ordentlich besteuerten Gesellschaften**

Nettoertrag aus Beteiligungen (Feld N/6) Fr. \_\_\_\_\_ x 100 = \_\_\_\_\_ %  
 (auf drei Dezimalen genau, in Ziffer 16 übertragen)

Gesamter Reingewinn Fr. \_\_\_\_\_  
 (Ziffer 12 abzüglich allfälliger Auslandanteile)

**Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften**

In diesen Fällen erfolgt eine direkte Freistellung ohne Beteiligungszug. Bitte den steuerfreien Reingewinn in Ziff. 14 «Steuerfreier Reingewinn Holdinggesellschaften» deklarieren.

**Direkte Bundessteuer: Prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer**

Nettoertrag aus Beteiligungen (Feld N/6) Fr. \_\_\_\_\_ x 100 = \_\_\_\_\_ %  
 (auf drei Dezimalen genau, in Ziffer 27 übertragen)

Gesamter Reingewinn (Ziffer 25) Fr. \_\_\_\_\_

Ich/wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Firma und rechtsgültige Unterschrift \_\_\_\_\_

